

**HAWK HILDESHEIM/HOLZMINDEN/GÖTTINGEN**  
**FAKULTÄT SOZIALE ARBEIT UND GESUNDHEIT**  
**BESONDERER TEIL DER PRÜFUNGSORDNUNG**  
**FÜR DEN**

**BACHELOR-STUDIENGANG**

- **BILDUNG UND ERZIEHUNG IM KINDESALTER**

Der Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit hat am 31.03.2011 gemäß § 7 Absatz 3 NHG in Verbindung mit § 44 Absatz 1 NHG den folgenden besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter an der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen beschlossen und am 05.12.2012 redaktionelle Änderungen und Verfahrensmodifizierungen verabschiedet.

Das Präsidium der HAWK hat den besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter am 17.10.2011 gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b) NHG genehmigt.

Die Bekanntmachung ist am 29.11.2011 im Verkündungsblatt der HAWK erfolgt.

- § 23 Hochschulgrad
- § 24 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 25 Aufbau und Art der Prüfungen
- § 26 Modul Bachelor-Arbeit
- § 27 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Anlagen:

- Anlage 1: Empfohlener Studienverlauf
- Anlage 2: Studiengangsspezifische Anlage für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit
- Anlage 3: Dokumentvorlage Zeugnis über die Bachelorprüfung nebst Anlage
- Anlage 4: Dokumentvorlage Bachelorurkunde
- Anlage 5: Dokumentvorlage Diploma Supplement

## § 23

### Hochschulgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die HAWK Hildesheim/Holzwinden/Göttingen den Grad „Bachelor of Arts“ mit dem fachlichen Zusatz „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (BA Early Education – Applied Childhood Studies).

## § 24

### Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiengangs Bildung und Erziehung im Kindesalter beträgt einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ 6 Semester.

(2) In das Studium integriert sind Praktika von insgesamt 750 Stunden Workload, dies entspricht 25 Credits.

(3) Das Studium gliedert sich in 24 Module. Der Gesamtumfang der einzelnen Module beträgt 180 Credits. Für jedes Modul ist von der Fakultät ein/e Modulverantwortliche/r zu bestimmen. Die Module werden entweder mit benoteten oder mit unbenoteten Prüfungsleistungen abgeschlossen.

(4) In das 3. Fachsemester kann nur aufgenommen werden, wer darüber hinaus gemäß der gesetzlichen Regelungen (2. Studienjahr) eingestuft werden kann.

Eine Einstufung in den Studiengang ist insbesondere für folgende Personen möglich:

- staatlich anerkannte Absolventinnen/Absolventen der Fachschulen für Sozialpädagogik (Erzieher/innen), die entsprechend der Zielvereinbarung mit der HAWK kooperieren
- staatlich anerkannte Absolventinnen/Absolventen anderer Fachschulen für Sozialpädagogik (Erzieher/innen)
- staatlich anerkannte Erzieher/innen mit Berufserfahrung.

Eine Einstufung von Personen mit verwandter Ausbildung wird im Einzelfall geprüft. Näheres zur Einstufung regelt die Zulassungsordnung.

(5) Eine Anrechnung der von diesen Personen außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Hochschulstudium im Bachelor-Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter wird gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 28.06.2002 unter eingehender Prüfung der Einstufungsvoraussetzungen vorgenommen. Die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen - auch über die Möglichkeiten des Hochschulzugangs für besonders qualifizierte Berufstätige - werden gewährleistet.

Die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten müssen nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sein, der ersetzt werden soll.

Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50% des Hochschulstudiums ersetzen.

Die Anrechnungsregelungen für Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien erworben wurden, bleiben unberührt.

## § 25a

### Prüfungsverfahren

Für den Bachelor-Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter wird abweichend vom Allgemeinen Teil folgendes Prüfungsverfahren festgelegt:

(1) Die Studierenden müssen sich innerhalb der von der Prüfungskommission festzulegenden Frist zu den Prüfungen in den Modulen, die sie in dem Semester ablegen möchten, bei den Prüfenden anmelden. Die Studierenden versichern bei der Anmeldung, dass die entsprechenden Voraussetzungen zum Ablegen der Prüfung vorliegen und geben ggf. an, ob es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt (Abweichung zur Regelung in § 8 Abs. 1).

(2) Eine Prüfung, die ohne Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen abgelegt worden ist, ist unwirksam. Falsche Angaben bei der Anmeldung können zum Studienausschluss führen. Hierüber entscheidet die Prüfungskommission (Abweichung zur Regelung in § 8 Abs. 9).

(3) Den Studierenden steht im Laufe ihres Studiums für maximal 3 bestandene Prüfungen ein Versuch zur Notenverbesserung zu, zu denen sie sich form- und fristgerecht anmelden müssen.

## **§ 25 b**

### **Aufbau und Art der Prüfungen**

(1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie bestehen aus benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen für die einzelnen Module sowie der Bachelor-Thesis ergänzt durch ein Kolloquium (BPO § 9).

(2) Die unbenoteten Modulprüfungen werden in den Lehrveranstaltungen mit den jeweiligen Dozentinnen und Dozenten festgelegt und müssen nach erfolgter Prüfung im Folgesemester von den Studierenden im Prüfungsamt eingereicht werden, dieses Verfahren kann von der Prüfungskommission abweichend geregelt werden.

(3) Prüfungen können in einer der folgenden Prüfungsformen erbracht werden, sofern in den jeweiligen Modulen keine anderen Prüfungsformen festgelegt sind. Die Prüfungsformen der Modulprüfungen und die Zuordnung zu den Semestern sowie die pro Modul zu erwerbenden Credits ergeben sich aus dem Modulhandbuch und/oder aus der studiengangsspezifischen Anlage. Es gibt folgende Arten von Prüfungsformen

#### **1. Klausur:**

In einer Klausur soll der Prüfling in einer zusammenhängenden Bearbeitungszeit nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen Methoden ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit für die Prüfungsklausuren ist in den studiengangsspezifischen Anlagen (Anlage 2 des besonderen Teiles) festgelegt. Die Dauer der Klausur richtet sich nach dem Workload des betreffenden Moduls.

#### **2. Hausarbeit:**

Eine Hausarbeit stellt die schriftliche Bearbeitung einer Fragestellung dar, die allein oder in einer Gruppe in einem festgelegten Zeitraum erfolgen muss. Eine Hausarbeit erfordert eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang eines Moduls. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Der Umfang der Hausarbeit richtet sich nach dem Workload des betreffenden Moduls.

### 3. Mündliche Prüfung:

Eine mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig stattfinden. Sie wird von einer Prüferin/einem Prüfer und einer/einem Protokoll führenden Prüferin/Prüfer verantwortlich durchgeführt. Die Prüfungsdauer richtet sich nach dem Workload des betreffenden Moduls.-Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden jeweils im Anschluss an diese bekannt zu geben. Im Protokoll sind wesentliche Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben und zur Prüfungsakte zu nehmen.

### 4. Referat:

Ein Referat umfasst

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur allein oder in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum und
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung.

### 5. Berufspraktische Übung:

Bei berufspraktischen Übungen soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er die betreffenden praktischen Kompetenzen sicher beherrscht.

### 6. Projektarbeit:

Eine Projektarbeit stellt die Bearbeitung einer praxisorientierten Fragestellung allein oder in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum dar.

### 7. Exkursionsbericht/Hospitationsbericht:

Ein Exkursionsbericht/Hospitationsbericht umfasst die Nachbereitung einer durchgeführten Exkursion/Hospitation. Dabei soll die Studentin oder der Student theoretische Inhalte mit den durch die Exkursion/Hospitation verdeutlichten Praxisinhalten verbinden.

### 8. Fallstudie:

Eine Fallstudie ist die Darstellung und Analyse eines Praxisproblems, das in Einzelarbeit oder in einer Gruppe zu lösen ist. Die Fallstudie kann als mündlicher Vortrag auf der Grundlage einer schriftlichen und/oder medialen Ausarbeitung erbracht werden.

### 9. Empirisches Projekt:

Ein empirisches Projekt umfasst

- die Darlegung einer Untersuchungsfrage
- die Begründung der Wahl einer Erhebungs- und Auswertungsmethode
- eine Datenerhebung
- die Datenauswertung.

### 10. Portfolio:

Bei einem Portfolio handelt es sich um eine Sammlung ausgewählter Dokumente, die den Lernfortschritt und den aktuellen Leistungsstand der Studierenden zu ausgewählten Themenfeldern der Lehrveranstaltungen dokumentieren.

#### 11. Praktische Übung:

Eine praktische Übung besteht in einer selbst zu entwickelnden oder zu planenden Interventions-, Präventions- oder Diagnosemaßnahme, die innerhalb oder außerhalb einer Lehrveranstaltung des entsprechenden Moduls durchgeführt wird. Realisieren die Studierenden ihre Maßnahme außerhalb, präsentieren sie die Ergebnisse in der Lehrveranstaltung.

#### 12. Praxisbericht:

Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis miteinander zu verbinden. Er umfasst insbesondere:

- eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
- eine Beschreibung der Praxisphase (z.B. Praktikum), die absolviert wurde,
- eine Beschreibung der während der Praxisphase wahrgenommenen Aufgaben und
- eine theoriegeleitete Reflexion der in der Praxisphase gemachten Erfahrungen.

#### 13. Praxisdokumentation:

Hier stellen die Studierenden die Inhalte und den Verlauf ihres Praktikums dar.

#### 14. Projektbericht:

Ein Projektbericht besteht aus der Dokumentation des Projektes sowie der eigenen Anteile an der Projektarbeit unter Nutzung der verwandten Wissensbestände sowie einer Reflexion der gesamten Projektarbeit und des eigenen Beitrags zur Projektarbeit sowie einer (hochschul-) öffentlichen Präsentation der Ergebnisse.

#### 15. Moderation:

Eine Moderation umfasst die Leitung einer thematisch vorgegebenen Arbeitsgruppe im Seminar- oder Praxiskontext (z.B. bei Tagungen). Bewertet werden das schriftliche fixierte Konzept, die Strukturierung, die Ziel- und Ergebnissicherung sowie der Moderationsstil.

#### 16. Sitzungsbetreuung:

Eine Sitzungsbetreuung umfasst insbesondere

- die eigenständige Vorbereitung und Strukturierung einer Sitzung im Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung,
- die Leitung und Protokollierung der Sitzung und
- die schriftliche Auswertung, die Verlauf und Ergebnisse der Sitzung beinhaltet und ergänzende Aspekte aus dem Modul mitbearbeitet.

#### 17. Experimentelle Arbeit:

Eine experimentelle Arbeit umfasst insbesondere

- die theoretische Vorbereitung des Experiments,
- den Aufbau und die Durchführung des Experiments und
- die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments sowie deren kritische Würdigung.

18. Ein künstlerisches oder mediales oder pädagogisches Produkt/Werk kann in Modulen mit ästhetisch-kulturellen bzw. medialen/oder pädagogischen Kompetenzprofilen entstehen: Als Gestaltung einer Spielszene, einer Rollenfigur, eines Liedes, eines Raumes als Environment, eines Happenings, eines Video- oder Radiobeitrages, einer Fotodokumentation, eines Bildes, Tanzes u.ä.

Erstellung und Präsentation des Produkts; Konzept- und Durchführungsbeschreibung.

Ein pädagogisches Werk kann in den Modulen mit pädagogischen Kompetenzprofilen entstehen und kann beispielsweise die Planung einer Bildungsveranstaltung, die Entwicklung von Selbstlernmaterial, ein Konzept sein. An diesem pädagogischen Werk wird schriftlich ein Zusammenhang zwischen Theorien und einem pädagogischen Handlungsfeld aufgebaut.

#### 19. Rollentraining:

Ein Rollentraining dient der Einübung professionellen Handelns und Verhaltens. Bei einem Rollentraining handelt es sich um eine simulierte, eigenständig durchgeführte Beratungs- oder Interventionssituation, in der die Studierenden berufspraktische Kompetenzen nachweisen.

#### 20. Sitzungsprotokolle:

Ein Sitzungsprotokoll umfasst die schriftliche Dokumentation einer Lehr- oder Arbeitsgruppeneinheit nach den für Protokolle üblichen Kriterien. Es kann die schriftliche Reflexion eines eigenen Gedankens mit Bezug zum Thema der protokollierten Einheit umfassen.

#### 21. Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

- die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Lösung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
- das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
- die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

#### 22. Fachgespräch:

Ein Fachgespräch findet als Gruppenprüfung von bis zu vier Studierenden gleichzeitig statt und wird von einer Prüferin/einem Prüfer verantwortlich durchgeführt. Die Prüfungsdauer richtet sich nach dem Workload des betreffenden Moduls. Die Studierenden bereiten zu einem vorgegebenen Thema ein Thesenpapier vor und zeigen im Fachgespräch, das von der Prüferin/dem Prüfer moderiert wird, dass ihnen die vertiefte Auseinandersetzung mit einem Thema auf den Arbeitszusammenhängen des Moduls gelingt.

(4) Im Bachelor-Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter sind exklusive der Modulprüfung im Modul Bachelorarbeit 11 benotete Prüfungsleistungen zu erbringen, davon mindestens

- eine mündliche Prüfungsleistung,
- eine schriftliche Prüfungsleistung,
- eine in Lehrveranstaltungen integrierte Prüfungsleistung,
- mindestens zwei Prüfungsleistungen zu den Praxisphasen.

Benotete Prüfungsleistungen können in folgenden Prüfungsformen erbracht werden:

## 1. Schriftliche Prüfungen

- Klausur mit einer Bearbeitungszeit von 3 Stunden
- Hausarbeit mit einem Umfang von 15-20 Seiten.

## 2. Mündliche Prüfung von 15, maximal 20 Minuten Dauer.

## 3. In Lehrveranstaltungen integrierte Prüfungen

### 3.1 Referat bestehend aus

- einem mündlichen Vortrag inklusive Plenumsdiskussion von ca. 45 Minuten Dauer und
- einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von ca. 8-10 Seiten.

### 3.2 Fallstudie

- als mündlicher Vortrag von ca. 30 Minuten, inklusive angeleiteter Reflexion im Plenum und schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 5 Seiten oder
- als schriftliche Studie im Umfang von 10 Seiten.

### 3.3 Empirisches Projekt

- Erhebung
- Projektdokumentation im Umfang von ca. 8-10 Seiten.

### 3.4 Experimentelle Arbeit

- Umfang der Erstellung
- und Präsentation von ca. 15-20 Minuten Dauer sowie
- einer schriftlichen Darstellung der Arbeitsschritte etc. sowie deren kritische Würdigung in einem Umfang von 8-10 Seiten.

### 3.5 Künstlerisches/mediales/pädagogisches Produkt/Werk

- Erstellung und Präsentation des Produkts,
- Konzept- und Durchführungsbeschreibung
- sowie einer schriftlichen Ausarbeitung von ca. 8-10 Seiten.

### 3.6 Moderation

- Umfang des mündlichen Beitrags ca. 45 Minuten,
- schriftlich fixiertes Konzept und Ergebnissicherung (ca. 5 Seiten).

### 3.7 Rollentraining

- Simulierte, eigenständig durchgeführte Beratungs- oder Interventionssituation von ca. 30 Minuten unter Beobachtung einer Gruppe und eine

- videografierte oder anderweitig unterstützte Dokumentation und schriftliche Auswertung der Sequenz im Umfang von ca. 5 Seiten.

### 3.8 Praktische Übung

- Eine selbst zu entwickelnde oder planende Interventions-, Präventions- oder Diagnosemaßnahme mit schriftlicher Konzeptbeschreibung (5-8 Seiten), die innerhalb oder außerhalb einer Lehrveranstaltung des entsprechenden Moduls durchgeführt wird. Realisieren die Studierenden ihre Maßnahme außerhalb, präsentieren sie die Ergebnisse in der Lehrveranstaltung (zeitlicher Umfang bis max. 15 Minuten).

### 3.9 Projektarbeit

- Der Umfang der Projektarbeit bestimmt sich durch die Aufgabenstellung und bezieht sich auf das im betreffenden Modul ausgewiesenen Workload für die Prüfungsleistung.

### 3.10 Sitzungsbetreuung

- Sitzungsleitung von 45 Minuten Dauer und eine
- schriftliche Ausarbeitung von ca. 5 Seiten.

### 3.11 Prüfung zur Praxisphase

#### Praxisbericht/Projektbericht

Der Umfang des Praxisberichts zur ersten berufspraktischen Phase (zweites Semester) beträgt 13-15 Seiten;

Der Umfang des Praxisberichts zur zweiten berufspraktischen Phase (viertes und fünftes Semester) beträgt 18-20 Seiten.

Bei der Teilung der berufspraktischen Einheit in der 2. Praktikumsphase (4./5. Semester) (Praktikum/Projekt) in zwei selbständige Einheiten ist der Praxisbericht für eine der beiden Einheiten zu erstellen.

Bei der zweiten berufspraktischen Phase kann die ausgewählte Einheit auch die Praxis eines Projekts sein, für welche ein Projektbericht zu erstellen ist.

(5) Im Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter sind exklusive des Moduls Studium Generale 11 unbenotete Modulprüfungen zu erbringen. Im Modul Studium Generale können eine oder mehrere unbenotete Leistungen erbracht werden, die insgesamt 6 Credits ergeben; der nachstehend angegebene Prüfungsumfang kann entsprechend des Workloads angepasst werden.

Unbenotete Prüfungsleistungen können in folgenden Prüfungsformen erbracht werden.

#### 1. Schriftliche Prüfungen

- Klausur mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 60 Minuten

- Hausarbeit mit einem Umfang von 8-10 Seiten.

## 2. In Lehrveranstaltungen integrierte Prüfungen

### 2.1 Referat bestehend aus

- einem mündlichen Vortrag inklusive Plenumsdiskussion von ca. 15 Minuten Dauer und
- schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 3-5 Seiten.

### 2.2 Fallstudie

- als mündlicher Vortrag von ca. 15 Minuten, inklusive angeleiteter Reflexion im Plenum und schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 3 Seiten.

### 2.3 Experimentelle Arbeit

- Umfang der Erstellung und Präsentation von ca. 5-10 Minuten Dauer sowie
- eine schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte etc. sowie deren kritische Würdigung in einem Umfang von 4-6 Seiten.

### 2.4 Exkursions-/Hospitationsbericht

- schriftliche Ausarbeitung von ca. 8 Seiten, unter Einbezug von Fachliteratur, ggf. mündliche Präsentation.

### 2.5 Künstlerisches/mediales/pädagogisches Produkt/Werk

- Erstellung und Präsentation des Produkts/Werks,
- Konzept- und Durchführungsbeschreibung,
- Präsentation von ca. 10 Minuten Dauer,
- sowie einer schriftlichen Ausarbeitung von ca. 4-6 Seiten.

### 2.6 Moderation

- Umfang des mündlichen Beitrags ca. 20 Minuten,
- schriftlich fixiertes Konzept und Ergebnissicherung (ca. 3 Seiten).

### 2.7 Rollentraining

- Als Rollenspiel konzipierte Beratungs- oder Interventionssituation von ca. 15 Minuten unter Beobachtung einer Gruppe und
- schriftliche Auswertung der Sequenz im Umfang von ca. 3 Seiten.

### 2.8 Sitzungsprotokoll

- Schriftliche Ausarbeitung von 5-8 Seiten einschließlich der möglichen schriftlichen Reflexion eines eigenen Gedankens mit Bezug zum Thema der protokollierten Einheit.

## 2.9 Praktische Übung

- Eine praktische Übung besteht in einer selbst zu entwickelnden oder planenden Interventions-, Präventions- oder Diagnosemaßnahme, die innerhalb oder außerhalb einer Lehrveranstaltung des entsprechenden Moduls durchgeführt wird;
- Realisieren die Studierenden ihre Maßnahme außerhalb, präsentieren sie die Ergebnisse in der Lehrveranstaltung.

## 2.10 Praktikumsdokumentation

- Der Umfang der ersten Praktikumsdokumentation zur ersten berufspraktischen Phase (1. Semester) beträgt 8 bis 10 Seiten und
- wird erstellt nach den Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens unter Einbeziehung der Schlüsselqualifikation der Selbstreflexion und der Professionellen Berufsidentität.

## 2.11 Portfolio

- Bei einem Portfolio handelt es sich um eine Sammlung ausgewählter Dokumente, die den Lernfortschritt und den aktuellen Leistungsstand der Studierenden zu ausgewählten Themenfeldern der Lehrveranstaltungen dokumentieren.

## 2.12 Fachgespräch

- Das Fachgespräch findet in einer Gruppe von bis zu vier Studierenden statt, Die Dauer richtet sich nach der Teilnehmer/innenzahl und umfasst in der Regel 30 Minuten Gespräch und eine anschließende Auswertungsrunde von max. 10-15 Minuten;
- Die einzelnen Studierenden bereiten zu einem vorgegebenen Thema ein Thesenpapier vor und zeigen im Fachgespräch, dass Ihnen eine vertiefte Auseinandersetzung mit einem Thema aus den Arbeitszusammenhängen des Moduls gelingt.

(6) Die Zuordnungen der Prüfungen zu den Modulen und Semestern ergeben sich aus der Anlage 1.

(7) Die Gewichtung der einzelnen Prüfungen ergibt sich aus der Vergabe der Credits. Dabei werden die auf die Teilnahme an Praktika bezogenen Credits nicht berücksichtigt.

(8) Der vorstehend angegebene Prüfungsumfang kann bei den zu erbringenden unbenoteten Leistungen im Gesamtumfang von 6 Credits im Modul Studium Generale jeweils entsprechend des Workloads reduziert werden.

## § 26 Modul Bachelor-Arbeit

(1) Im Modul Bachelorarbeit besteht die Prüfungsleistung aus Bachelor-Thesis und Kolloquium innerhalb eines Zeitfensters im Umfang von 15 Credits. Davon entfallen 3 Credits auf den Workload der Begleitveranstaltung, die nicht relevant für die Notenbildung sind. Die Gewichtung von Thesis und Kolloquium für die Modulnote beträgt 3 zu 1.

(2) Eine Bachelor-Thesis kann auch in Form eines künstlerischen, medialen oder pädagogischen Produkts/Werkes verfasst bzw. gestaltet werden: Neben Video-, Radio- oder anderen Medienprodukten sind auch eine Fotodokumentation, ein Bild oder eine Bilderserie sowie pädagogische Rollenspiele und/oder Theaterstücke möglich. Diese Formen einer Bachelor-Thesis müssen ergänzend zum Produkt/Werk stets auch eine schriftliche Konzept- und Durchführungsbeschreibung mit enthalten.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt 9 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind von der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis eingehalten werden kann. Die Arbeit soll den Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten. Die Bachelor-Thesis ist dreifach in Papierform und dreifach elektronisch (CD-Rom) einzureichen.

## § 27 Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

(1) Dieser besondere Teil der Prüfungsordnung tritt nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit und nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach seiner hochschulöffentlichen Bekanntgabe für den Bachelor-Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit in Kraft.

Diese Prüfungsordnung ist erstmals auf die im Sommersemester 2011 erstimmatrikulierten Studierenden anzuwenden.

Die Prüfungsordnung 2005 gilt in folgenden Fällen:

- Bachelor-Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits immatrikuliert sind, führen ihr Studium nach der zu ihrem Studienbeginn gültigen Prüfungsordnung weiter.
- Für Studierende, die ab Sommersemester 2011 in ein höheres Fachsemester quer einsteigen gilt folgende Einstufungsregelung:

<b>Immatrikulationssemester</b>	<b>Einstufung ins</b>	<b>geltende Prüfungsordnung</b>
Sommersemester 2011	2. Fachsemester oder höher	2005
Wintersemester 2011/12	3. Fachsemester oder höher	2005
Sommersemester 2012	4. Fachsemester oder höher	2005
Wintersemester 2012/13	5. Fachsemester oder höher	2005
Sommersemester 2013	6. Fachsemester oder höher	2005

Im Übrigen gilt die Prüfungsordnung 2011.

(2) Der Regelstudienbetrieb wird den Studierenden eines Studiengangs für die Dauer der in dieser Ordnung vorgesehenen Regelstudienzeit für Vollzeitstudierende nach dieser Prüfungsordnung zuzüglich von vier weiteren Semestern gewährleistet.

(3) Tritt eine neue Prüfungsordnungsversion in Kraft, werden die nach dieser Prüfungsordnung begonnenen Verfahren nach vier weiteren Semestern in die neue Ordnung überführt. Vor Ablauf dieser Frist besteht auf Antrag die Möglichkeit, unter Anwendung der in Kraft getretenen neuen Prüfungsordnungsversion gültigen Anrechnungsregelungen in die neue Prüfungsordnungsversion zu wechseln.

**Anlage 1: Studienverlauf**  
Vollzeitstudium (6 Semester)

SE	Module ( BE = Bachelor Bildung und Erziehung im Kindesalter)				CP
1	<b>BE 01</b> <b>Mentoring</b> <b>2 SWS</b> <b>3 CP</b> 30 h Präsenz 30 h Selbst 30 h PrüfV (unbenotet)	<b>BE 04</b> <b>Grundlagen der</b> <b>Kindheitspädagogik</b> <b>10 SWS</b> <b>9 CP</b> 150 h Präsenz 90 h Selbst 30 h PrüfV (unbenotet)	<b>BE05</b> <b>Einführung ins Kindheits-</b> <b>und Familienrecht</b> <b>4 SWS</b> <b>6 CP</b> 60 h Präsenz 90 h Selbst 30 h PrüfV (unbenotet)	<b>BE 02</b> <b>Lernort Praxis</b> <b>Pädagogischer Alltag</b> <b>6 SWS + 180 h Praktikum</b> <b>12CP</b> 90 h Präsenz 60 h Selbst 180 h Praxis 30 h PrüfV (unbenotet)	<b>22</b> <b>SWS</b>  <b>30 CP</b>
2	<b>BE 03</b> <b>Kommunikation &amp;</b> <b>Interaktion</b> <b>4 SWS</b> <b>3 CP</b> 60 h Präsenz 30 h PrüfV (unbenotet)	<b>BE 06</b> <b>Bildungs- und Lernbereiche in</b> <b>der Kindheitspädagogik</b> <b>10 SWS</b> <b>9 CP</b> 150 h Präsenz 90 h Selbst 30 h PrüfV (unbenotet)	<b>BE 10.1</b> <b>Psychologische</b> <b>Grundlagen</b> <b>6 SWS</b> <b>6 CP</b> 90 h Präsenz 60 h Selbst 30 h PrüfV (unbenotet)	<b>BE 09</b> <b>Lernort Praxis</b> <b>Beobachtung und</b> <b>Dokumentation</b> <b>4 SWS + 190 h Praktikum</b> <b>12 CP</b> 60 h Präsenz 50 h Selbst 190 h Praxis 60 h PrüfV (benotet)	<b>24</b> <b>SWS</b>  <b>30 CP</b>
3	<b>BE 11</b> <b>Empirische sozial-</b> <b>und Kindheits-</b> <b>forschung</b> <b>4 SWS</b> <b>6 CP</b> 30 h Präsenz 30 h Selbst 90 h PrüfV (benotet)	<b>BE 07</b> <b>Didaktik der</b> <b>Kindheitspädagogik</b> <b>8 SWS</b> <b>9 CP</b> 120 h Präsenz 60 h Selbst 90 h PrüfV (benotet)	<b>BE 10.2</b> <b>Entwicklungspsychologische</b> <b>Vertiefung</b> <b>6 SWS</b> <b>9 CP</b> 90 h Präsenz 90 h Selbst 90 h PrüfV (benotet)	<b>BE 16</b> <b>Recht in ausgewählten</b> <b>Bereichen der</b> <b>Kindheitspädagogik</b> <b>4 SWS</b> <b>6 CP</b> 60 h Präsenz 30 h Selbst 90 h PrüfV (benotet)	<b>22</b> <b>SWS</b>  <b>30 CP</b>
4	<b>BE 12.1</b> <b>Gesprächsführung</b> <b>und Beratung I</b> <b>4 SWS</b> <b>6 CP</b> 60 h Präsenz 90 h Selbst 30 h PrüfV (unbenotet)	<b>BE 08</b> <b>Pädagogisches Handeln im</b> <b>sozialräumlichen Kontext</b> <b>4 SWS</b> <b>6 CP</b> 60 h Präsenz 30 h Selbst 90 h PrüfV (benotet)	<b>BE 15</b> <b>Gesellschaft,</b> <b>Ökonomie und</b> <b>Sozialpolitik</b> <b>4 SWS</b> <b>6 CP</b> 60 h Präsenz 30 h Selbst 90 h PrüfV (benotet)	<b>BE 14.1</b> <b>Reflektierte Praxis / Projekte I</b> <b>6 SWS + 180 h Praktikum</b> <b>12 CP</b> 90 h Präsenz 60 h Selbst 180 h Praxis 30 h PrüfV (unbenotet)	<b>18</b> <b>SWS</b>  <b>30 CP</b>
5	<b>BE 12.2</b> <b>Gesprächs-führung</b> <b>und Beratung II</b> <b>4 SWS</b> <b>6 CP</b> 60 h Präsenz 30 h Selbst 90 h PrüfV (benotet)	<b>BE 18</b> <b>Arbeitsfelder im</b> <b>internationalen Vergleich</b> <b>4 SWS</b> <b>6 CP</b> 60 h Präsenz 30 h Selbst 90 h PrüfV (benotet)	<b>BE 13</b> <b>Gesundheit &amp;</b> <b>Prävention</b> <b>6 SWS</b> <b>6 CP</b> 90 h Präsenz 60 h Selbst 30 h PrüfV (unbenotet)	<b>BE 14.2</b> <b>Reflektierte Praxis / Projekte II</b> <b>4 SWS + 200 h Praktikum</b> <b>12 CP</b> 60 h Präsenz 40 h Selbst 200 h Praxis 60 h PrüfV (benotet)	<b>18</b> <b>SWS</b>  <b>30 CP</b>
6	<b>BE 19</b> <b>BA- Thesis &amp; Kolloquium</b> <b>2 SWS</b> <b>15 CP</b> 30 h Präsenz 360 h BA-Thesis 60 h Kolloquium (benotet)	<b>BE 20</b> <b>Studium generale</b> <b>6 SWS</b> <b>6 CP</b> 90 h Präsenz 90 h Selbstst.	<b>BE 17</b> <b>Planung, Organisation, Management</b> <b>4 SWS</b> <b>6 CP</b> 60 h Präsenz 30 h Selbst 90 h PrüfV (benotet)	<b>BE 21</b> <b>Professionalität &amp;</b> <b>Berufseinstieg</b> <b>4 SWS</b> <b>3 CP</b> 60 h Präsenz 30 h PrüfV (unbenotet)	<b>16</b> <b>SWS</b>  <b>30 CP</b>

## Anlage 2:

### Studiengangsspezifische Anlage zum Besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen

Modul- Nr.	Name des Moduls	Pflichtmodul	Prüfungsleistung (benotet oder unbenotet);	Prüfungsform	Credits
1	Mentoring	Pflichtmodul	unbenotet	Lernportfolio	3
2	Lernort Praxis / Pädagogischer Alltag	Pflichtmodul	unbenotet	Praxisdokumentation	12
3	Kommunikation & Interaktion	Pflichtmodul	unbenotet	Referat/Klausur/Rollentr./Moderation	3
4	Grundlagen der Kindheitspädagogik	Pflichtmodul	unbenotet	Klausur	9
5	Einführung ins Kindheits- und Familienrecht	Pflichtmodul	unbenotet	Klausur	6
6	Bildungs- und Lernbereiche in der Kindheits- pädagogik	Pflichtmodul	unbenotet	Lernportfolio	9
7	Didaktik der Kindheits- pädagogik	Pflichtmodul	benotet	Mündliche Prüfung	9
8	Pädagogisches Handeln im sozialräumlichen Kontext	Pflichtmodul	benotet	Hausarb./Referat	6
9	Lernort Praxis / Beobachtung und Dokumentation	Pflichtmodul	benotet	Praxisbericht/Projektbericht	12
10.1	Psychologische Grundlagen	Pflichtmodul	unbenotet	Praktische Übung	6
10.2	Entwicklungs- psychologische Vertiefung	Pflichtmodul	benotet	Prakt. Übung mit schriftl. Ausarbeitg.	9
11	Empirische sozial- und Kindheitsforschung	Pflichtmodul	benotet	Empir. Projekt/Experim. Arbeit/Hausarb./Referat	6
12.1	Gesprächsführung und Beratung I	Pflichtmodul	unbenotet	Sitzungsprotokoll	6
12.2	Gesprächsführung und Beratung II	Pflichtmodul	benotet	Fallstudie/Sitzungsbetr./Rollentr./Empir . Projekt/Referat	6
13	Gesundheit & Prävention	Pflichtmodul	unbenotet	Praktische Übung	6
14.1	Reflektierte Praxis / Projekte I	Pflichtmodul	unbenotet	Praktische Übung	12
14.2	Reflektierte Praxis / Projekte II	Pflichtmodul	benotet	Praxisbericht/Projektbericht	12
15	Gesellschaft, Ökonomie und Sozialpolitik	Pflichtmodul	benotet	Hausarb./Referat	6
16	Recht in ausgewählten Bereichen der Kindheitspädagogik	Pflichtmodul	benotet	Hausarb./Klausur	6
17	Planung, Organisation, Management	Pflichtmodul	benotet		6
18	Arbeitsfelder im internationalen Vergleich	Pflichtmodul	benotet	Hausarb./Klausur	6
19	Bachelorarbeit	Pflichtmodul	benotet	Bachelor-Thesis und Kolloquium	15
20	Studium Generale	Wahlpflicht- modul	unbenotet		6
21	Professionalität und Berufseinstieg	Pflichtmodul	unbenotet		3



## Anlage zum Bachelorzeugnis (Transcript of Records)

Frau/Herr            Martina Mustermann  
geboren am            00.00.0000 in XXXX

	Credits	Note	
Modul Mentoring	3	0,0	
Modul Lernort Praxis / Pädagogischer Alltag	12	0,0	
Modul Kommunikation & Interaktion	3	0,0	
Modul Grundlagen der Kindheitspädagogik	9	0,0	
Modul Einführung ins Kindheits- und Familienrecht	6	0,0	
Modul Bildungs- und Lernbereiche in der Kindheitspädagogik	9	0,0	
Modul Didaktik der Kindheitspädagogik	9	0,0	
Modul Pädagogisches Handeln im sozialräumlichen Kontext	6	0,0	
Modul Lernort Praxis / Beobachtung und Dokumentation	12	0,0	
Modul Psychologische Grundlagen	6	0,0	
Modul Entwicklungspsychologische Vertiefung	9	0,0	
Modul Empirische sozial- und Kindheitsforschung	6	0,0	
Modul Gesprächsführung und Beratung I	6	0,0	
Modul Gesprächsführung und Beratung II	6	0,0	
Modul Gesundheit & Prävention	6	0,0	
Modul Reflektierte Praxis / Projekte I	12	0,0	
Modul Reflektierte Praxis / Projekte II	12	0,0	
Modul Gesellschaft, Ökonomie und Sozialpolitik	6	0,0	
Modul Recht in ausgewählten Bereichen der Kindheitspädagogik	6	0,0	
Modul Planung, Organisation, Management	6	0,0	
Modul Arbeitsfelder im internationalen Vergleich	6	0,0	
Modul Bachelorarbeit	15	0,0	
Thema der Bachelorthesis:		0,0	
Modul Studium Generale	6	0,0	
Modul Professionalität & Berufseinstieg	3	0,0	
<b>Gesamt</b>	<b>180</b>	<b>0,0</b>	

## Anlage 4: Bachelorurkunde

### Bachelorurkunde

---

Die HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen  
Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/ Herr  
geboren am

Martina Mustermann  
00.00.0000 in XXXX

den Hochschulgrad

Bachelor of Arts, abgekürzt B. A., nachdem sie/er die  
Abschlussprüfung im  
Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter  
bestanden hat.

Hildesheim, den

00.00.0000

---

---

Prof.  
Dekan/in

---

Prof.  
Studiendekan/in

## **HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit**

---

### **Diploma Supplement**

#### **Bachelor of Arts - Bildung und Erziehung im Kindesalter**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

---

#### **1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**

**1.1 Familienname / 1.2 Vorname**

**1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland**

**1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden**

#### **2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION**

**2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Bachelor of Arts Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter

B.A. (BA Early Childhood Education)

**Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)**

## **2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation**

Das Bachelor Studium Bildung und Erziehung im Kindesalter gliedert sich insgesamt in fünf inhaltlich-thematische Studienbereiche. Die Studienbereiche werden durch die jeweiligen Module inhaltlich und thematisch ausdifferenziert. Die Zuordnung der Module zu den jeweiligen Studienbereichen erfolgt unter inhaltlichen Gesichtspunkten:

- Studienbereich 1: Allgemeine Grundlagen
- Studienbereich 2: Pädagogisches Handeln
- Studienbereich 3: Psychologie und Gesundheit
- Studienbereich 4: Wissenschaftliches Arbeiten
- Studienbereich 5: Professionelle Orientierung

## **2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat**

HAWK, Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst  
Hildesheim/ Holzminden/ Göttingen  
Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

Bachelor Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter, Standort Hildesheim

**Status (Typ / Trägerschaft )**

## **2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**

HAWK, Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst  
Hildesheim/ Holzminden/ Göttingen  
Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

Bachelor Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter, Standort Hildesheim

**Status (Typ / Trägerschaft)**

## **2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)**

Deutsch 90%, Englisch 10%

## **3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**

### **3.1 Ebene der Qualifikation**

Die Studierenden werden für die professionelle Arbeit mit Kindern von 0 – 10 Jahren auf einem akademischen Niveau qualifiziert.

Sie erlangen die Kompetenz, in dem komplexen Berufsfeld der frühpädagogischen Bildungs- und Erziehungsarbeit professionell zu handeln. Hauptziele sind die Befähigung zum wissenschaftlichen Denken und Arbeiten sowie zum reflektierten beruflichen Handeln unter besonderer Berücksichtigung ästhetischer Bildungsweisen. Das Studium beinhaltet die Vermittlung zentraler Schlüsselkompetenzen für eine zeitgemäße Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit mit Kindern unter Einbeziehung aller Beteiligten Personen und Institutionen.

### **3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**

6 Semester

### **3.3 Zugangsvoraussetzung(en)**

- Staatlich anerkannte Absolventinnen/Absolventen der Fachschulen für Sozialpädagogik (Erzieher/innen), die entsprechend der Zielvereinbarung mit der HAWK kooperieren.
- Staatlich anerkannte Absolventinnen/Absolventen anderer Fachschulen für Sozialpädagogik (Erzieher/innen).
- Staatlich anerkannte Erzieher/innen mit Berufserfahrung.

## **4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**

### **4.1 Studienform**

Beim Bachelor Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter am Standort Hildesheim handelt es sich um ein Vollzeitstudium. Die Präsenzphasen der Lehre finden überwiegend in wöchentlich durchgeführten Lehrveranstaltungen statt. Darüber hinaus werden Veranstaltungen in Blöcken durchgeführt.

### **4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin**

**Dem Studienbereich 1 sind folgende Module zugeordnet:**

- Grundlagen der Kindheitspädagogik
- Einführung ins Familien- und Kindheitsrecht
- Psychologische Grundlagen
- Gesellschaft, Ökonomie und Sozialpolitik
- Planung, Organisation, Management

**Dem Studienbereich 2 sind folgende Module zugeordnet:**

- Bildungs- und Lernbereiche in der Kindheitspädagogik
- Didaktik der Kindheitspädagogik
- Lernort Praxis - Beobachtung und Dokumentation
- Reflektierte pädagogische Praxis I
- Reflektierte pädagogische Praxis II
- Pädagogisches Handeln im sozialräumlichen Kontext

**Dem Studienbereich 3 sind folgende Module zugeordnet:**

- Entwicklungspsychologische Vertiefung
- Gesundheit und Prävention

**Dem Studienbereich 4 sind folgende Module zugeordnet:**

- Mentoring: Lern- und Arbeitsstrategien im Studium
- Empirische Sozial- und Kindheitsforschung
- BA-Thesis

**Dem Studienbereich 5 sind folgende Module zugeordnet:**

- Lernort Praxis – Pädagogischer Alltag
- Kommunikation und Interaktion
- Recht in ausgewählten Bereichen der Kindheitspädagogik
- Gesprächsführung und Beratung
- Arbeitsfeld im internationalen Vergleich
- Professionalität und Berufseinstieg
- Studium Generale

### **4.3 Einzelheiten zum Studiengang**

Der grundständige Bachelor-Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter umfasst 180 Credits und hat eine Dauer von 6 Semestern. Die Zulassung bzw. Aufnahme von Studierenden ist jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester möglich. Von den Studierenden ist mit aktuellem Stand (Januar 2011) ein Studienbeitrag in Höhe von 500,-- Euro pro Semester zu entrichten.

#### **4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten**

Workload insgesamt: 5.400 Stunden

Credits insgesamt: 180 ECTS

Credits für die BA-Thesis: 15 ECTS (12 BA-Thesis u. 3 für das Kolloquium)

Präsenzzeit: 120 SWS/1.800 Stunden

Selbststudium: 3.600 Stunden (inklusive 750 Stunden Praxis)

#### **4.5 Gesamtnote**

180 ECTS

Notenstufen für die Gesamtnote: 1,0 bis 1,5 = Sehr Gut; 1,6 bis 2,5 = Gut; 2,6 bis 3,5 = Befriedigend; 3,6 bis 4,0 = Ausreichend

ECTS Grading Scale: A = die besten 10%, B = die nächsten 25%, C = die nächsten 30%, D = die nächsten 25%, E = die restlichen 10%

#### **5. Angaben zum Status der Qualifikation**

Der Abschluss des Bachelor of Arts Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter ist die Voraussetzung zur Zulassung zum entsprechenden Masterstudiengang.

##### **5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Der Abschluss Bachelor of Arts im Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter berechtigt zur Erlangung des Master of Arts

##### **5.2 Beruflicher Status**

Der Abschluss Bachelor of Arts im Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter befähigt für Positionen im pädagogischen und sozialpädagogischen Bereich entsprechend der Position von SozialpädagogInnen einschl. des gehobenen Dienstes.

#### **6. WEITERE ANGABEN**

##### **6.1 Weitere Angaben**

Der Abschluss Bachelor of Arts im Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter befähigt zu (sozial-) pädagogischen Tätigkeiten im Arbeitsfeld Bildung und Erziehung.

##### **6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben**

Nähere Angaben erhalten Sie auf der Homepage der HAWK: [www.hawk-hhg.de](http://www.hawk-hhg.de)

#### **7. ZERTIFIZIERUNG**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung

Offizieller Stempel/Siegel

Unterschrift Vorsitzende/r der Prüfungskommission / Studiendekan/in

## 8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

# DIE INFORMATIONEN ÜBER DAS NATIONALE HOCHSCHULSYSTEM AUF DEN FOLGENDEN SEITEN GEBEN AUSKUNFT ÜBER DEN GRAD DER QUALIFIKATION UND DEN TYP DER INSTITUTION, DIE SIE VERGEBEN HAT.

### 8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>

#### 8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

#### 8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse<sup>3</sup> beschrieben.

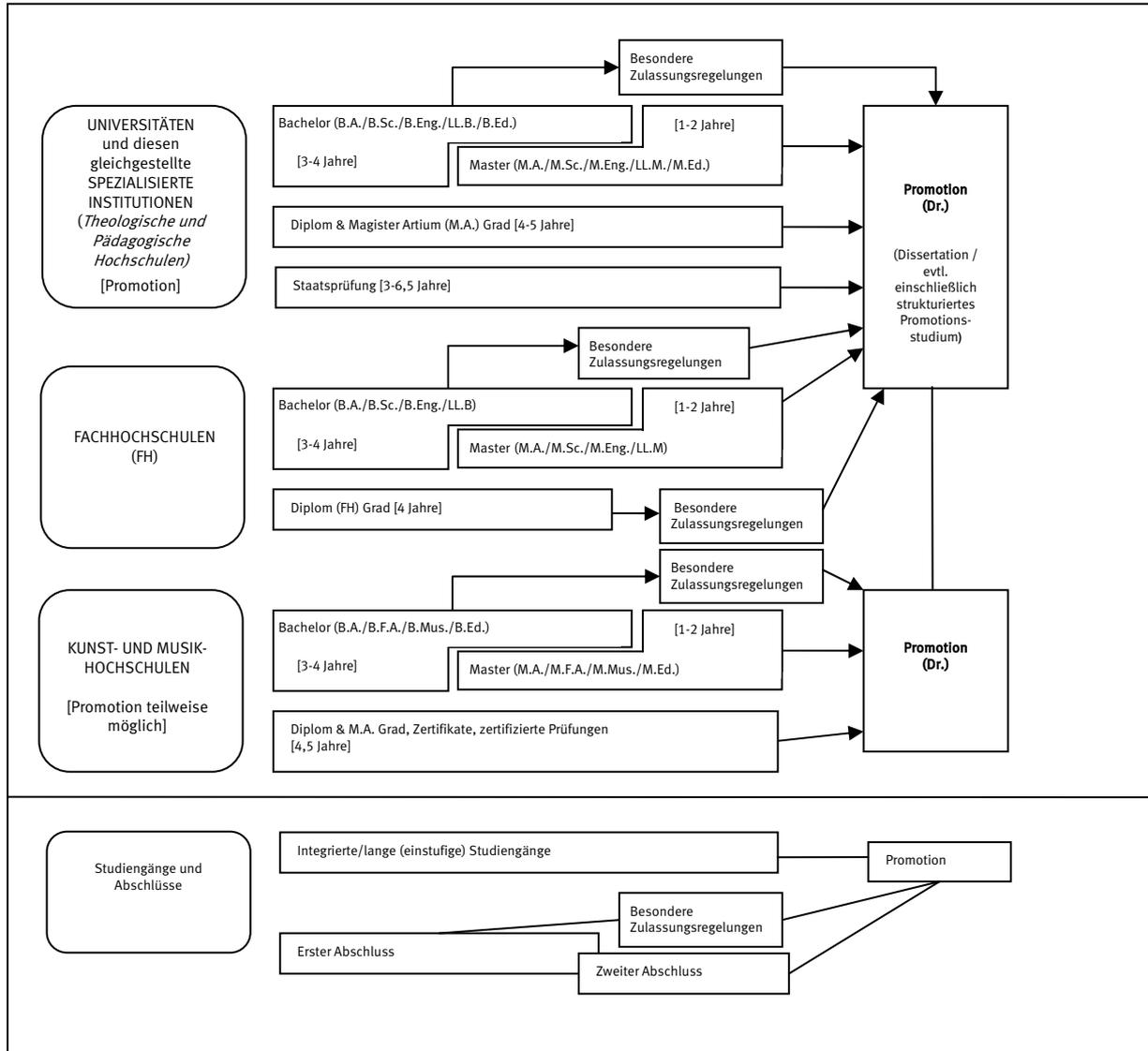
Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

#### 8.3 Anerkennung/ Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen

Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>4</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>5</sup>

**Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem**



## 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>6</sup> Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>7</sup> Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

## 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland ([www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm](http://www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm)); E-Mail: [eurydice@kmk.org](mailto:eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [post@hrk.de](mailto:post@hrk.de)
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. ([www.hochschulkompass.de](http://www.hochschulkompass.de))

1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

4 Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

5 „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

6 Siehe Fußnote Nr. 5

7 Siehe Fußnote Nr. 5

HAWK · Hohnsen 4 · D-31134 Hildesheim

[S]

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Ansprechpartner(in)	Durchwahl/ E-Mail	Datum
	Präsidium und Verwaltung Hohnsen 4 D-31134 Hildesheim Tel. +49(0)5121/881-112/111 Fax +49(0)5121/881-132  www.hawk-hhg.de				
	Fakultät Bauwesen Hohnsen 2 D-31134 Hildesheim Tel. +49(0)5121/881-201/251 Fax +49(0)5121/881-224/253				
	Fakultät Bauwesen Haarmannplatz 3 D-37603 Holzminden Tel. +49(0)5531/126-0 Fax +49(0)5531/126-150				
	Fakultät Gestaltung Kaiserstraße 43-45 D-31134 Hildesheim Tel. +49(0)5121/881-301 Fax +49(0)5121/881-366				
	Fachbereich Konservierung und Restaurierung Bismarckplatz 10-11 D-31135 Hildesheim Tel. +49(0)5121/881-385 Fax +49(0)5121/881-386				
	Fakultät Naturwissenschaften und Technik Von-Ossietzky-Straße 99 D-37085 Göttingen Tel. +49(0)551/3705-0 Fax +49(0)551/3705-101				
	Fakultät Naturwissenschaften und Technik Schlehenbusch 9 D-37603 Holzminden Tel. +49(0)5531/9359-0 Fax +49(0)5531/9359-59				
	Fakultät Ressourcenmanagement Büsgenweg 1A D-37077 Göttingen Tel. +49(0)551/5032-0 Fax +49(0)551/5032-299				
	Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit Brühl 20 D-31134 Hildesheim Tel. +49(0)5121/881-401 Fax +49(0)5121/881-402				
	Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit Haarmannplatz 3 D-37603 Holzminden Tel. +49(0)5531/126-161 Fax +49(0)5531/126-167				
	Fakultät Wirtschaft Goschentor 1 D-31134 Hildesheim Tel. +49(0)5121/881-500 Fax +49(0)5121/881-550				